

SCHACHFREUNDE



1932 KELKHEIM

IM HESSISCHEN SCHACHVERBAND

Satzung

(lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11.03.2016)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung "Schachfreunde 1932 Kelkheim"
2. Sitz des Vereins ist Kelkheim (Taunus).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Aufgaben des Vereins sind die Hebung des Spielniveaus durch Veranstaltung von Wettkämpfen sowie die Werbung neuer Interessenten, wobei die Heranführung der Jugend zum Schachspiel und deren Betreuung und Förderung dem Verein besondere Anliegen sind.

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verwendet weder Mittel für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien.

§4 Erwerbung der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann die Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Wenn begründete Bedenken geltend gemacht werden können, kann die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Stellung des Aufnahmeantrags, wenn die Aufnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Antrags abgelehnt wird.

§5 Mitglieder

Mitglieder sind ordentliche und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich am aktiven Leben des Vereins in Form von Mannschaftskämpfen und Einzelturnieren beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder sind Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Dienste des Vereins erworben haben und deshalb von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
4. Nichtmitglieder können als Gäste an den Spielabenden teilnehmen.

§6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
2. seine Stimme bei einer Wahl oder Abstimmung in den Versammlungen abzugeben,
3. zu den Vereinsämtern gewählt zu werden,
4. die Vereinseinrichtungen an den Spieltagen zu benutzen.

§7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern,
2. die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet entweder durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss aus dem Verein oder durch das Ableben des Mitglieds.

1. Der freiwillige Austritt muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstands erfolgen. Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 31.5. bzw. 30.11. erklärt werden. Das austretende Mitglied hat die rückständigen Beiträge bis zum Halbjahresende zu entrichten.
2. Ein Mitglied kann durch 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder einer einberufenen Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) das Vereinsansehen erheblich geschädigt hat
 - b) die Erfüllung der Vereinsaufgaben vorsätzlich und nachhaltig behindert hat.

Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit gegeben werden, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Beschließt die Jahreshauptversammlung keine Beitragsordnung, so gilt die zuletzt festgelegte Beitragsordnung fort.
2. Wer zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage ist, kann auf Antrag als beitragsfreies Mitglied geführt werden. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Versammlungen (§ 11)
2. Der Vorstand (§ 14)
3. Die Kassenprüfer (§ 15)
4. Die Ausschüsse

§11 Versammlungen

1. Versammlungen sind entweder die Jahreshauptversammlungen (§ 12) oder die Mitgliederversammlungen (§ 13).
2. Jede Versammlung muss mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Jede Versammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitgliederzahl beschlussfähig. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Versammlung eröffnet und schließt der 1. Vorsitzende. Wenn er nicht anwesend ist, übernimmt dies ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Bei jeder Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die anwesenden Mitglieder beschließen über alle unterbreiteten Anträge mit einfacher Mehrheit.

6. Wahlen können auf Antrag geheim durchgeführt werden. Auch hier genügt die einfache Mehrheit.
7. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

§12 Jahreshauptversammlungen

1. Im ersten Drittel eines jeden Kalenderjahres ist eine Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Termin für die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bekannt gegeben.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens die folgenden Punkte beinhalten:
 - a) Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 - b) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden,
 - c) Spielbericht des Turnierleiters,
 - d) Bericht des Kassierers,
 - e) Bericht der Kassenprüfer.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt.

Kassenprüfer dürfen nicht im Vorstand sein. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet, der aus 3 Mitgliedern besteht.

§13 Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Eine Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies verlangt. Erforderlich ist hierfür ein schriftlicher Antrag mit Angaben über die Beratungspunkte.

§14 Vorstand

1. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Erklärungen und Beschlüsse des Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben bzw. ausgeführt. Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Turnierleiter, dem 2. Turnierleiter, dem Kassierer, dem Webmaster, dem 1. Jugendleiter, dem 2. Jugendleiter, dem Schulschachreferenten und dem Materialwart.
3. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.
4. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§15 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

§16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kelkheim (Taunus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Satzung

1. Die Mitglieder unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Eine Satzungsänderung kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Diese Satzungsänderung muss bei der Einberufung der Versammlung zusammen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
3. Diese Satzung tritt am 11. März 2016 in Kraft. Die alte Satzung tritt am 10. März 2016 außer Kraft. Früher beschlossene Turnierordnungen bleiben bis zur Beendigung der entsprechenden Turniere in Kraft.

Versionsführung:

22.03.1996	Neufassung
11.03.2016	§14 Abs.2: Streichung Schriftführer Ergänzung Webmaster und 2. Jugendleiter